

BAUAUFSICHTLICHE MITTEILUNGEN

Fragen; Antworten, Kommentare zum Bauordnungsrecht Mecklenburg-Vorpommern

Nr. 1/2008

Vom 9. Juni 2008
- 210a -

Brandmeldeanlagen in Alten- und Pflegeheimen

Frage:

Müssen in Alten- und Pflegeheimen Brandmeldeanlagen vorgesehen werden?

Antwort:

Alten- und Pflegeheime gehören zu den Sonderbauten, an die zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 51 LBauO M-V besondere Anforderungen gestellt werden können.

Die Prüfung der Notwendigkeit besonderer Anforderungen ist vor allem deshalb erforderlich, weil die in Heimen aufgenommenen Personen der besonderen Hilfe und Fürsorge bedürfen und daher für den Brandfall nutzungsspezifische Vorkehrungen zu treffen sind. Eine besondere Vorkehrung ist der Einbau von Brandmeldeanlagen, damit Brände möglichst frühzeitig erkannt werden und die Feuerwehr alarmiert wird. Die Brandmeldeanlagen müssen mit automatischen Brandmeldern und mit nicht automatischen Brandmeldern (Handfeuermelder) ausgestattet sein (Vollschutz nach der Norm DIN 14675). Des Weiteren müssen die automatischen Brandmeldeanlagen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmeldezentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden. Die Anforderung kann auf der Grundlage des § 51 LBauO M-V i.V. mit § 2 Abs. 4 Nr. 9 LBauO M-V im bauaufsichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.